

Abg. Georgi (aus Mylau): Es kann unmöglich die Absicht der Kammer sein, über die Grenzen des Arbeitsgebietes der verschiedenen Innungen durch dieses Gesetz eine Bestimmung treffen zu wollen, sondern es kann im zunächst vorliegenden Falle nur die Rede davon sein, ob Tuchmacher auf das Dorf ziehen dürfen und ob, wenn ihnen dies gestattet wird, sie dort alle Artikel arbeiten dürfen, die zu ihrem Arbeitsgebiete gehören, oder ob einzelne nicht; eine Bestimmung über die Abgrenzung des Arbeitsgebietes der verschiedenen Innungen unter sich gehört gar nicht in das vorliegende Gesetz. Wenn aber der Herr Referent ausgesprochen hat, daß die Weber, die auf das Dorf ziehen dürfen, künftig auch solche Artikel weben dürfen, zu deren Fabrikation nach den Innungsartikeln nur die Tuchmacher berechtigt sind, so würde das ein Eingriff sein, der nicht zu rechtfertigen wäre und viele Nachteile bringen müßte. Was die wichtigen Fabrikate aus Kammgarn anlangt, so besteht schon das Recht, diese zu bearbeiten, nicht allein für die Tuchmacher, sondern auch für die Weber auf dem Lande, wie ich bereits erwähnt habe.

Abg. Schmidt: Ich wollte das ebenfalls bemerken, was der Abg. Georgi so eben ausgesprochen hat, und um keine Wiederholung auszusprechen, bemerke ich nur, daß meines Dafürhaltens lediglich der Regierung überlassen bleiben müsse, die Fabrikate zu bestimmen, welche der Tuchmachereinnung gehören. Wenn man hier der Regierung solche Fesseln anlegen will, daß sie nichts dazu rechnen soll und darf, als nur das eigentliche Tuch, so ist das eben so viel, als wenn man das, was nach Inhalt der §. der Regierung hierdurch zustehen soll, ihr wieder wehren oder beschränken will, und überdies kann die specielle Beschränkung dieser Innung nicht in dem Zwecke des Gesetzes und also auch nicht in der Tendenz der Deputation liegen. Es ist diese Beschränkung so über das herauschweifend, was hier in der §. vorliegt, daß ich sie für ganz unzumässig und unnöthig halten muß. Ich glaube auch, daß es uns gar nicht zusteht, die Regierung in dieser Weise zu beschränken, denn der Regierung muß überlassen bleiben, zu bestimmen, welche Fabrikate zur Tuchfabrikation gehören und welche nicht. Daß eine dem Lande nachtheilige Ausdehnung des Tuchmachergewerbes erfolgen werde, kann man unmöglich voraussetzen, da es in diesem Gesetze sowohl im Allgemeinen, als auch besonders in der §. 2 ausgesprochen ist, daß eine Ausdehnung des städtischen Innungszwanges durchaus nicht stattfinden könne und solle. Folglich glaube ich, daß die Fassung der ersten Kammer besser sei, als die von unserer Deputation vorgeschlagene Festhaltung an dem früheren Beschlusse.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter über diese §. spricht, so würde über diese die Debatte geschlossen sein, und noch der Referent das Wort haben.

Referent v. Hartmann: In Bezug auf die Aeußerung des Abgeordneten, der zuletzt sprach, habe ich zu bemerken, daß hier Seiten der Deputation die Absicht nicht vorliegt, und

auch nicht in dem Vorschlage enthalten ist, die Tuchmacherprofession in den Städten zu beschränken, sondern daß man nur die Wollenarbeiter, welche auf dem Lande sind, dafür schützen will, daß sie nicht durch die städtischen Tuchmacher in der Fabrikation anderer Fabrikate außer dem eigentlichen Tuche behindert werden. Uebrigens habe ich den Mitgliedern der Deputation anheimzustellen, welcher Ansicht sie sind; aber ich glaube, daß die Fassung, wie sie früher hier beschlossen wurde, doch den Vorzug verdient. Was hiernächst die hier vorliegende Hauptfrage betrifft, ob nämlich auf dem Lande eine dergl. Extension in Hinsicht auf den unzulässigen Betrieb des Gewerbes stattfinden soll, so besteht, wie auch von dem Abgeordneten, welcher vorhin sprach, nicht in Abrede gestellt worden, schon gegenwärtig ein solcher unzulässiger Betrieb hier und da auf dem Lande. Ein offener Rückschritt würde also geschehen, wenn man denselben hemmen wollte. Dieses kann aber unmöglich die Absicht sein, und da übrigens Alles hierbei in das Ermessen der Regierung gestellt worden ist, so dürfte wohl nicht das mindeste gegründete Bedenken eintreten können.

Abg. Scholze: Ich bitte um das Wort.

Präsident D. Haase: Es ist die Debatte schon als geschlossen angenommen worden. Die §. 5, welche im Deputationsberichte sich findet, ist von der Deputation neu gefaßt worden, und ist in 3 verschiedene Sätze zerfallen. Dabei beschloß die Kammer noch eine Bemerkung, über die zuletzt gesprochen worden ist. Die erste Kammer hat im Wesentlichen das angenommen, was die zweite Kammer bei dieser §. verändert und beschlossen hat; sie hat jedoch dem eine andere Fassung gegeben, die im Berichte sich vorfindet. Es hat unsere Deputation uns angerathen, die Fassung der ersten Kammer zwar anzunehmen, jedoch einen Zusatz noch hinzuzufügen, welcher gleichfalls im Berichte ersichtlich ist. Ich würde zunächst die Frage stellen, ob die Kammer die Fassung der §. 5 in der Weise annehme, wie sie die erste Kammer beschlossen hat; dann die zweite Frage stellen, ob sie den Zusatz genehmige, welcher in Folge jener neuen Fassung Seiten unserer Deputation hinzugebracht worden ist. Ehe ich aber auf diese Fragen komme, würde ich den Referenten zu fragen haben, ob die beiden Wörtchen: „und sonst“ aus dem Zusatz herausfallen sollen?

Referent v. Hartmann: Nach der Erklärung des königl. Hrn. Commissars, daß unter der administrativen Verfügung alle und jede Fälle ohne die geringste Ausnahme begriffen sein sollen, habe ich dagegen kein Bedenken. (Die Deputationsmitglieder Abgg. D. v. Mayer, Eisenstuck, Todt und v. Watzdorf erklären sich gleichfalls für den Wegfall dieser Worte.)

Präsident D. Haase: Will die Kammer die §. 5 annehmen, wie sie von der ersten Kammer beschlossen worden ist? — Wird gegen 8 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation vorge-